
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 10 Duisburg/Essen, den 24. September 2012 Seite 705 Nr. 104

Erste Ordnung zur Änderung der Fachbereichsordnung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen Vom 21. September 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 26 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fachbereichsordnung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen vom 16. März 2009 (Verkündungsblatt Jg. 7, 2009 S. 175 / Nr. 22) wird wie folgt geändert:

1. In der **Überschrift** sowie in der **gesamten Ordnung** werden in der grammatikalisch korrekten Form der Begriff „Fachbereich“ durch den Begriff „Fakultät“ und der Begriff „Fachbereichsrat“ durch den Begriff „Fakultätsrat“ ersetzt.
2. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt geändert:
 - a. In der Angabe zu § 5 werden vor dem Wort „Kommissionen“ die Wörter „Qualitätsverbesserungskommission, weitere“ eingefügt.
 - b. Nach § 5 wird die folgende neue Angabe „§ 6 Ombudspersonen“ eingefügt; die bisherigen § 6 und § 7 werden § 7 und § 8.
3. **§ 5** wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5

Qualitätsverbesserungskommission, weitere Kommissionen, Ausschüsse und Beiräte

- (1) Der Fakultätsrat richtet als ständige Kommission eine Studien- und Qualitätsverbesserungskommission ein.
- (2) Die Kommission hat als Studienkommission die folgenden Aufgaben:
 - Strukturelle und inhaltliche Weiterentwicklung der Studiengänge
 - Beratung über Studien- und Prüfungsordnungen, Studienpläne und Modulhandbücher

- Vorbereitung von Beschlussvorlagen für den Fakultätsrat

(3) Die Kommission hat als Qualitätsverbesserungskommission gemäß § 6 Abs. 3 Ziffer 6 S. 2 der Grundordnung die folgenden Aufgaben:

- Planerische Vorschläge zur Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel
- Überprüfung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation
- Empfehlungen und Stellungnahmen zum fakultätsinternen Berichtswesen und Qualitätsmonitoring.

(4) Der Kommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Vertreterinnen bzw. zwei Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie fünf Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden an. Bei Empfehlungen nach Abs. 2 haben lediglich zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden Stimmrecht. Darüber hinaus kann die Studienkommission temporär weitere Mitglieder und Angehörige der Fakultät als beratende Mitglieder kooptieren.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission werden von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Statusgruppe im Fakultätsrat vorgeschlagen und vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von einem Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(6) Die Kommission tagt mindestens einmal im Semester. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan gehört der Kommission als beratendes Mitglied an. Sie bzw. er ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Kommission.

(7) Die Kommission berichtet mindestens einmal pro Jahr im Fakultätsrat über ihre Arbeitsergebnisse.

(8) Mitglieder des Dekanats und die oder der Vorsitzende der Kommission haben einen wechselseitigen Informationsanspruch.

(9) Die von der Kommission gemäß Abs. 3 zur Realisierung aus Qualitätsverbesserungsmitteln vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen werden dem Dekanat zur Entscheidung vorgelegt. Folgt das Dekanat der Empfehlung der Kommission nicht, erfolgt eine begründete Information der Kommission.

(10) Der Fakultätsrat kann weitere Kommissionen, Ausschüsse und Beiräte einrichten.“

4. Nach § 5 wird der folgende neue § 6 eingefügt; die bisherigen § 6 und § 7 werden § 7 und § 8:

**„§ 6
Ombudspersonen**

(1) Die Fakultät benennt zwei Ombudspersonen, die als Vertrauenspersonen für Doktorandinnen und Doktoranden sowie Habilitandinnen und Habilitanden fungieren und Mitglied der Fakultät sein müssen.

(2) Beide Ombudspersonen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Ombudspersonen sollen als thematisch nicht involvierte Personen behilflich sein, potentielle Konflikte zwischen einer Doktorandin bzw. einem Doktoranden oder einer Habilitandin bzw. einem Habilitanden und einer Betreuerin bzw. einem Betreuer zu lösen und Hemmnisse für den Fortschritt der wissenschaftlichen Arbeit zu beseitigen.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 11.07.2012.

Duisburg und Essen, den 21. September 2012

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler